

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 34

07.09.2022

Seite 201

I n h a l t

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vorhangen der Steiner Hähnchenmast GmbH & Co. KG, Rundbuch 1, 84428 Buchbach; Bekanntmachung nach § 5 UVPG
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vorhaben der Nitrochemie Aschau GmbH; Wesentliche Änderung des bestehenden Chemiebetriebes durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abgasreinigungsanlage Gemarkung Aschau a. Inn (Liebigstraße 17, 84544 Aschau a. Inn)

FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben der Steiner Hähnchenmast GmbH & Co. KG
Rundbuch 1, 84428 Buchbach**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Firma Steiner Hähnchenmast GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen mit einer Kapazität von 59.900 Tierplätzen bzw. 114 GV (Großvieheinheiten) auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 231 der Gemarkung Ranoldsberg gestellt. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sondergebiet Landwirtschaft Rundbuch".

Im Rahmen des Vorhabens ist die Errichtung eines Stallgebäudes für 59.900 Masthähnchen auf zwei Ebenen mit jeweils angrenzendem Wintergarten geplant. Ferner sollen als Nebeneinrichtungen drei Futtersilos, ein Gastank und eine Waschwassergrube errichtet werden.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der 7.1.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Nach § 10 BImSchG ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 i. V. mit § 10 BImSchG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V. mit der Nr. 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei wurde auch das im Verfahren vorgelegte Gutachten zur Luftreinhaltung berücksichtigt.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.33, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

07.09.2022
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Vordermayr

Landratsamt Mühldorf a. Inn

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV);**

Steiner Hähnchenmast GmbH & Co. KG, Rundbuch 1, 84428 Buchbach

Errichtung und Betrieb eines Masthähnchenstalls für 59.900 Tierplätze bzw. 114 GV
(Großvieheinheiten)

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat in einem Verfahren nach § 10 BImSchG den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid (verfügender Teil und Rechtsbehelfsbelehrung) vom 26.07.2022, Az.: 1711.01-15/2022, erlassen:

Genehmigung:

Die Firma Steiner Hähnchenmast GmbH & Co. KG erhält nach Maßgabe der im Bescheid aufgeführten Bestimmungen die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit Nr. 7.1.3.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen für 59.900 Tierplätzen bzw. 114 GV (Großvieheinheiten).

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz), zum Abfallrecht, zum Veterinärrecht/Lebensmittelrecht, zum Wasserrecht, zum Naturschutz, zum Baurecht, zur Arbeitssicherheit sowie allgemeine Auflagen.

Konzentrationswirkung:

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen insbesondere nach dem Baurecht (Baugenehmigung nach BayBO mit Entscheidung über eine beantragte Abweichung) mit ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid samt Begründung wird in der **Zeit vom 08.09.2022 bis einschließlich 22.09.2022** im **Landratsamt Mühldorf a. Inn**, Zimmer 0.33, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Vor Einsichtnahme bitten wir um Terminabstimmung unter der Telefonnummer 08631/699-388.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/immissionsschutz/industrieemissionsrichtlinie.html>

veröffentlicht (gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG).

Mühldorf a. Inn, 07.09.2022
Landratsamt Mühldorf a. Inn
Vordermayr

FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben der Nitrochemie Aschau GmbH
Wesentliche Änderung des bestehenden Chemiebetriebes durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abgasreinigungsanlage
Gemarkung Aschau a. Inn (Liebigstraße 17, 84544 Aschau a. Inn)**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Nitrochemie Aschau GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer neuen Abgasreinigungsanlage.

Das geplante Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 4.1.21 des Anhangs I der 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs 1 und 2 BImSchG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1. mit der Nr. 4.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere ist eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop bzw. Landschaftsbestandteile nicht zu erwarten.

Durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Abgasreinigungsanlage soll die Abgassituation der Nitrochemie Aschau GmbH optimiert werden. Durch das geplante Vorhaben sollen die Emissionen von flüchtigen organischen Verbindung (VOC), Kohlenmonoxid (CO), Siloxanen und Aminen verhindert und somit die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte sichergestellt werden.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber liegt in den Amtsräumen des Landratsamtes vor.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

07.09.2022
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Vordermayr

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Verordnung über genehmigungspflichtige Anlage (4. BImSchV);

Wesentliche Änderung der Firma Nitrochemie Aschau GmbH:

Errichtung und Betrieb einer neuen Abgasreinigungsanlage;

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat der Firma Nitrochemie Aschau GmbH in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid (verfügender Teil und Rechtsbehelfsbelehrung) vom 06.09.2022 Az.: 1711.01-14-2021, erlassen:

Genehmigung:

Die Firma Nitrochemie Aschau GmbH erhält nach Maßgabe der im Bescheid aufgeführten Bestimmungen die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Chemieanlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abgasreinigungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 564/2, Gemarkung "Aschau a. Inn".

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz), zur Arbeitssicherheit, zum Abfallrecht, zum Wasserrecht sowie allgemeine Auflagen.

Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen insbesondere nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV für den Betrieb der Dampfkesselanlage) mit ein.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid samt Begründung wird unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der Zeit vom 08.09.2022 bis einschließlich 22.09.2022 im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.33, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Vor Einsichtnahme bitten wir unter Terminabstimmung unter der Telefonnummer 08631/699-388.

Ferner kann der vollständige Genehmigungsbescheid samt Begründung unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der Zeit vom 08.09.2022 bis einschließlich 22.09.2022 in den Amtsräumen der Gemeinde Aschau a. Inn eingesehen werden. Ein Termin zur Einsicht ist vorab unter der Telefonnummer 08638/9435-0 zu vereinbaren.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid in geschwärzter Form auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/immissionsschutz/industrieemissionsrichtlinie.html>

veröffentlicht (gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG).

Mühldorf a. Inn, 07.09.2022
Landratsamt Mühldorf a. Inn
Vordermayr

